

Mitteilungsvorlage

Nr. 001/2009-2014



Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat		Entscheidung

öffentlich	Berichterstatter: Altersvorsitzender
------------	--------------------------------------

Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Gem. § 65 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird der Bürgermeister vom Altersvorsitzenden in der Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Für den Bürgermeister gelten die Regelungen über die Leistung des Dienst-eides entsprechend § 61 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Der Altersvorsit-zende spricht folgende Eidesformel vor, den der Bürgermeister wiederholt:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Anstelle der Worte „Ich schwöre“ können die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel gesprochen werden.

Brakel, 24.09.2014/Amt 10/Frischemeier
Der Bürgermeister

Spieker